

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/421

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung: Abbau Steine und Erden / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Grundlagen und Konzepte des Kantons Solothurn sind im Bereich Steine und Erden nicht mehr auf dem neusten Stand. Inhalte, Angebot und Nachfrage, Schwerpunkte und Verfahren haben sich verändert. Das Kieskonzept 1990 und das Steinbruchkonzept 1994 wurden deshalb überarbeitet und an die heutigen Gegebenheiten und zukünftigen Erwartungen angepasst. Übergeordnetes Projektziel ist das Identifizieren und Festlegen von geeigneten Abbaustandorten zur Sicherstellung einer genügenden Versorgung des Kantons und des zugehörigen Wirtschaftsraumes mit Steinen und Erden für einen Zeitraum von 45 Jahren. Dieser Planungshorizont erlaubt das rechtzeitige Erkennen zukünftiger Versorgungsempässe.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Die bestehenden Kapitel VE-3.1 bis VE-3.4 Ver- und Entsorgung / Abbau Steine und Erden werden ersetzt. Die neuen Kapitel basieren auf den aktualisierten Grundlagen, insbesondere dem Abbaukonzept Steine und Erden 2009.

2.2 Abbaukonzept Steine und Erden

Als Grundlage für eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplanes im Bereich Abbau Steine und Erden (Kapitel VE-3), im Sinne von § 59 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1), wurde ein genehmigungsfähiges Abbaukonzept Steine und Erden (12/2009) erstellt.

Das Abbaukonzept schlägt, gestützt auf die Erkenntnisse des Grundlagenberichts und anhand der Detailevaluation, vor, mit welchen Standorten und Massnahmen der künftige Bedarf an Steinen und Erden gedeckt werden kann. Dazu wurde die heutige Ver- und Entsorgungssituation (Kies, Kalkfels, Ton, Baustoffrecycling und Aushub) analysiert sowie Vorgaben für den zukünftigen Bedarf entwickelt. Wichtige Vorgaben und Definitionen für die Erarbeitung des Abbaukonzepts, u.a. die Planungsgrundsätze, wurden eingeführt. Zusätzlich wurden organisatorische und planerische Massnahmen zuhanden der Behörden und der betroffenen Unternehmungen formuliert.

Die Detailevaluation der im Richtplan zu erfassenden Abbaustandorte sowie deren Richtplankategorie erfolgte unter Anwendung der Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der in den Objektblättern gemachten Bewertung (Interessenabwägung auf Richtplanstufe).

Im Sinne einer Bilanzierung wurden im Kapitel 4 des Abbaukonzepts die Einhaltung der Planungsvorgaben (quantitative Reservensicherung und Einhaltung der Planungsgrundsätze und der Anträge aus dem Grundlagenbericht) überprüft sowie die Auswirkungen des überarbeiteten Abbaukonzepts auf die Nachbarregionen und -kantone analysiert.

Der Kanton Solothurn ist in weiten Teilen abhängig von der Versorgungsstruktur und dem Angebot und der Nachfrage der Nachbarregionen (Nachbarkantone, Deutschland und Frankreich). Die Versorgungsstruktur des Kantons Solothurn wird zudem geprägt durch die heute erschlossenen Rohstoffvorkommen, den bevorzugten Versorgungs- und Entsorgungsströmen, den Unternehmensstrukturen der rohstoffverarbeitenden Industrie sowie der Lage der Verarbeitungs- und Recyclingstandorte. Die bestehende Versorgungsstruktur hat sich auf vielen Ebenen bewährt, bringt aber auch Konflikte mit sich, wie zum Beispiel der hohe Anteil an Kiesabbaustellen im Wald.

Es ist klar, dass der Kanton Solothurn die Versorgungsstruktur nicht von heute auf morgen ändern kann. Die Gesamtinteressenabwägung zeigt, dass eine Verlagerung der heute im Wald liegenden Abbaustellen bzw. das Bereitstellen von genügend Abbaureserven ausserhalb des Waldes (z.B. mit den langfristigen Reserven zwischen Oensingen und Neuendorf) neue Konflikte mit der Siedlungs- und Verkehrsplanung, der Landwirtschaft, der Trinkwasserversorgung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz generiert. Die Summe dieser neuen Konflikte ist höher zu gewichten, als die der wenigen bestehenden Konflikte. Zudem können die neuen Konflikte nicht kurzfristig für die nächste Richtplanperiode und nicht ohne Einbezug der Nachbarregionen und der möglichen neuen Standortgemeinden gelöst werden.

Mittelfristig wird sich die Versorgungsstruktur auf „natürliche“ Weise zugunsten des Waldes verändern, dann nämlich, wenn vor allem die geringmächtigen Alluvialkiesvorkommen im Aaregäu erschöpft sind. Die Gesamtinteressenabwägung zeigt auch, dass sich die Auswirkungen auf die Umwelt und die Wohnbevölkerung mit dem Beibehalten der heutigen Versorgungsstruktur nicht negativ entwickeln werden. Mittels der Festlegungen aus dem Abbaukonzept (Kapitel 3) sollen die Auswirkungen sogar weiter minimiert, der haushälterische Umgang mit den natürlichen Ressourcen gefördert, die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen intensiviert und mittelfristig die Waldproblematik entschärft werden.

Die Versorgungsstruktur für den Rohstoff Kalkstein erfährt keine grossen Veränderungen. Die Abbaustandorte, welche ohne erhebliche Konflikte erweitert werden können, werden beibehalten. Neue Ersatzstandorte sind aufgrund der genügenden Reserven in den bestehenden Standorten und den Erweiterungsstandorten zur Zeit nicht geplant.

2.3 Verfahren der Richtplananpassung

2.3.1 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 58 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999) wurde die Anpassung des Richtplanes bezüglich Abbau Steine und Erden (Kapitel VE-3.1 bis 3.4) vom 22. Februar 2010 bis 23. März 2010 während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden sowie im Amt für

Raumplanung und im Amt für Umwelt öffentlich aufgelegt. Ebenfalls wurde die Anpassung im Internet auf der Homepage des Amtes für Umwelt und des Amtes für Raumplanung veröffentlicht. Gleichzeitig fand die Anhörung des Bundes und der Nachbarkantone statt.

Während der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung vom 22. Februar 2010 bis 23. März 2010 gingen insgesamt 232 Einwendungen ein, davon 8 von Solothurner Gemeinden.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Raumentwicklung zur Richtplananpassung im Bereich Abbau Steine und Erden fiel insgesamt sehr positiv aus. Insbesondere wurde die gesamträumliche Betrachtungsweise, die sich über den Kanton Solothurn hinaus erstreckt sowie der frühzeitige Einbezug der betroffenen Kreise begrüsst. Einer der zentralen Planungsgrundsätze der Versorgungsstrategie des Kantons Solothurn – das Beibehalten der Kiesabbaustandorte im Aaregäu – wurde vom Bund gutgeheissen. Im Aaregäu mit seinen etlichen Abbaustandorten im Waldgebiet, welche eine Bodennutzungseffizienz (BNE) unter 15 m aufweisen, kann aufgrund der umfassenden und nachvollziehbaren Gesamtinteressenabwägung von den 15 m BNE abgewichen werden. Die Anträge des Bundes, insbesondere zum Kiesabbau im Wald, zu den Standorten in den BLN-Gebieten sowie zur Landwirtschaft sind konstruktiv und werden sinngemäss in den Richtplan aufgenommen.

Von Gemeinden und Privaten wurden zu folgenden Standorten Einwendungen eingereicht: Flumenthal Attisholzswald, Erlinsbach Birch Nord, Erlinsbach Gugen, Lommiswil Chlizeg, Egerkingen Vorberg, Nuglar-St. Pantaleon Lusenbergr Nord, Oberdorf Steingruben und Oberdorf Weberhüsli. Zudem wurden Anträge zum Thema Kiesabbau im Grundwasser und zu nicht richtplanrelevanten Standorten gemacht.

2.3.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Alle Einwendungen und Kommentare wurden im Auswertungsbericht vom 16. Juni 2010 des Bau- und Justizdepartements detailliert behandelt und allen Einwendern Mitte Juni 2010 eröffnet.

Viele der Anträge wurden – zumindest teilweise – gutgeheissen. Einzelne Anträge zu einer Erweiterung des Steinbruchs Oberdorf (Weberhüsli), Egerkingen (Vorberg), Erlinsbach (Gugen), der Kiesgruben Lommiswil (Chlizeg) und Erlinsbach (Birch Nord) sowie zum Kiesabbau im Grundwasser konnten jedoch nicht oder nur teilweise gutgeheissen werden.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Richtplanaufgabe können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Perimeter des Standorts Attisholzswald in Flumenthal (Nr. 1.015) wird nach dem Perimeter der Deponieplanung für die geplante Inertstoffdeponie Attisholzswald / Flumenthal angepasst.
- Das Erweiterungsgebiet für den Steinbruch Gugen in Erlinsbach (Nr. 2.017) wird um die Hälfte verkleinert.
- Das Erweiterungsgebiet Birch Nord für die Kiesgrube Birch in Erlinsbach (Nr. 1.017) wird neu in der Abstimmungskategorie Festsetzung in den Richtplan aufgenommen (vorher Zwischenergebnis).

- Das Erweiterungsgebiet Lusenberg Nord für den Steinbruch Lusenberg in Nuglar-St.Pantaleon (Nr. 2.020) wird nicht in den Richtplan aufgenommen (vorher Zwischenergebnis).

Zudem wurden redaktionelle Änderungen im Richtplantext und in den Beschlüssen vorgenommen.

2.3.3 Beschwerden

Nach § 64 PBG können die Solothurner Einwohnergemeinden gegen einen ablehnenden Entscheid des Bau- und Justizdepartements zu ihrer Einwendung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Es sind vier Beschwerden von betroffenen Einwohnergemeinden gegen den Auswertungsbericht innerhalb der Beschwerdefrist beim Regierungsrat eingegangen. Mit allen Einwohnergemeinden wurde je eine Beschwerdeverhandlung durchgeführt. Die Verhandlungen ergaben Folgendes:

2.3.3.1 Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen beantragt, der Standort 2.021 "Vorberg" sei mit der Option einer neuen Erschliessung westlich der Bauzone zu ergänzen.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen würde Hand bieten für strenge Auflagen, sei dies durch den Verzicht auf eine Asphaltierung der neuen Zufahrt, deren Erstellung als Naturstrasse, einer möglichst schonenden Integration in die Natur, die Aufrechterhaltung der Beschränkungen der erlaubten Zu- und Wegfahrten oder einen Verzicht darauf, die neue Zufahrt als Erschliessung der anschliessenden Flächen zu betrachten (keine zusätzlichen Einzonungen).

Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die Beschwerde abzulehnen.

Es besteht ein kantonales öffentliches Interesse an einem Restabbau des Steinbruchs in die Tiefe und *kein* längerfristiges kantonales Interesse an einer Ausweitung des Abbauperimeters des Steinbruchs Vorberg in die Fläche. Als Ersatz des Steinbruchs Vorberg sind bereits die Steinbrüche Gänsbrunnen/Klus und Herbetswil/Hammer im Richtplan vorgesehen. Ein eingeschränkter Weiterabbau des Steinbruchs Vorberg in die Tiefe wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Es gibt keine überwiegenden öffentlichen Interessen von der bestehenden Erschliessung abzuweichen. Eine neue Zufahrt von Westen her würde zu erheblichen Konflikten mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Siedlungstrenngürtel nach Richtplan 2000 führen. Weitere Abklärungen haben ergeben, dass eine Erschliessung von Westen zudem mit bautechnischen Problemen, grossen Terrainveränderungen und damit grossen Eingriffen in eine auch der Naherholung dienende Landschaftskammer verbunden wäre. Die Steigung der neuen Strasse, wie sie die Einwohnergemeinde Egerkingen vorschlägt, liegt streckenweise über den Empfehlungen der massgebenden VSS-Norm. Anstelle einer Neuerschliessung für den Restabbau hat die Gemeinde die Konflikte mit der bestehenden Erschliessung in einem Nutzungsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufzuzeigen und zu lösen.

Die Lärmschutzverordnung (LSV) schreibt in Art. 9 vor, dass der Betrieb neuer oder eine wesentliche Änderung bestehender ortsfester Anlagen nicht dazu führen darf, dass

- a. durch die Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden oder
- b. durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.

Aus Sicht des Lärmschutzes ist mit keiner Mehrbeanspruchung der bestehenden Zufahrtsstrasse zum Steinbruch Vorberg zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Stärker wahrnehmbare Lärmimmissionen sind unwahrscheinlich.

Aus Sicht Luftreinhaltung sind keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die vorgesehene (bisherige) Erschliessung ausschliessen würden, schon gar nicht bei gleichbleibender Belastung (DTV). Sollte der DTV durch den Steinbruch gegenüber dem jetzigen Zustand zunehmen, sind –

abhängig von der Zunahme der strassennahen Immissionsbelastung – weiterführende (also nicht vorsorgliche) Massnahmen zu treffen.

Grundsätzlich ist der Steinbruch Vorberg, unter Berücksichtigung der bestehenden Auflagen zur Minimierung der negativen Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf die Wohngebiete, für den Restabbau des Steinbruchs bis zu seiner definitiven Schliessung über die bestehende Zufahrt hinreichend erschlossen. Das Ortsbild von Egerkingen ist nach dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) nicht von nationaler, wie die Beschwerdeführerin behauptet, sondern lediglich von regionaler Bedeutung.

Die Gemeinde kann im Nutzungsplanverfahren die bestehenden Erschliessungsaufgaben überprüfen und allenfalls anpassen. Falls die Erschliessung über die bestehende Zufahrt künftig nicht mehr möglich sein sollte, bestünde die Möglichkeit, den Steinbruch vorzeitig zu schliessen, was aber nicht im kurzfristigen kantonalen Interesse liegen würde.

2.3.3.2 Gemeinde Erlinsbach SO

Die Gemeinde Erlinsbach SO beantragt, auf die Anpassung des Richtplans 2000: Abbau Steine und Erden, Kapitel Kies, Beschluss VE-3.2.1, Nr. 1.017, Erlinsbach Birch Nord (Planquadrat K4) sei zu verzichten und den Standort Nr. 1.017 definitiv zu streichen.

Eventualiter sei das Kiesabbaugebiet Birch Nord (Nr. 1.017, Planquadrat K4) in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis zu belassen.

Die Beschwerdeführerin begründet ihre ablehnende Haltung im Wesentlichen mit der Beeinträchtigung der Wohnqualität des unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebietes und einer befürchteten Verkehrszunahme.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt nach einer nochmaligen Gesamtinteressenabwägung, die Beschwerde im Sinne des Eventualantrages der Gemeinde Erlinsbach SO gutzuheissen und den Standort Nr. 1.017 im Richtplan als Zwischenergebnis zu belassen.

2.3.3.3 Einwohnergemeinde Härkingen

Die Einwohnergemeinde Härkingen beantragt, dass die Möglichkeit des Nassabbaus (Kiesabbau im Grundwasser) offen gehalten werden soll. Sie beantragt zudem, dass vor der Bewilligung eines Nassabbaus eine detaillierte Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Nach Art. 44 Abs. 2 lit. b Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) gilt ein Nassabbauverbot in Grundwasservorkommen, welche sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignen (Gewässerschutzbereich A_u). Die Beurteilung, ob im obgenannten Sinne geeignet oder nicht, hält sich nach der Rechtspraxis der Kantone und des Bundes an rein hydrogeologische Kriterien und die sich daraus ergebende grundsätzliche Nutzbarkeit des Grundwassers (abstrakt) und nicht an bereits bestehende Nutzungen (konkret). Der Abstrombereich einer Grundwasserfassung ist demnach im gleichen Sinne nutzbar wie der Oberstrombereich (Gewässerschutzbereich A_u), sofern die hydrogeologischen Kriterien erfüllt sind. Es ist nicht möglich, mit dem Bau und Betrieb einer Fassung Präju-

dizien für den Abstrombereich zu generieren und auf diese Weise einen Nassabbau zu erwirken. Es ist Aufgabe der Gewässerschutzbehörden, dafür zu sorgen, dass die Trink- und Brauchwasserreserven nachhaltig – d.h. langfristig für zukünftige Generationen – bewirtschaftet und gesichert werden. Das Grundwasser ist nach der Beurteilung durch die kantonale Gewässerschutzbehörde im besagten Gebiet nutzbar. Die Diskussionen zur Nutzbarkeit, zur Zuteilung der Gewässerschutzbereiche und zum Kiesabbau im Grundwasser wurden bereits Mitte der 90er Jahre abschliessend geführt. Die Haltung des Kantons Solothurn wurde sowohl damals vom Bundesgericht als auch aktuell von den Fachstellen des Bundes bestätigt (Grundlagenbericht Kap. 5.1, S.36 sowie Abbaukonzept Kap. 2.2, S. 13).

2.3.3.4 Einwohnergemeinde Oberdorf

Die Einwohnergemeinde Oberdorf beantragt, den Steinbruch Weberhüsli in den kantonalen Richtplan „Abbau Steine und Erden“ aufzunehmen. Es soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den beteiligten kantonalen Behörden sowie der Einwohner- und der Bürgergemeinde Oberdorf, gebildet werden, welche die Rahmenbedingungen für einen Gestaltungsplan definiert.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die Beschwerde abzulehnen.

Am 12. Juni 2007 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/971 den Gestaltungsplan Steinbruch "Giacometto" genehmigt. Nach dem Abbau der 3. Etappe war und ist kein weiterer Abbau des Steinbruchs mehr vorgesehen. Der Bürgergemeinde Oberdorf wurde am 28. Februar 2008 vom Amt für Raumplanung lediglich zugesichert, ihr Begehren, in einem neuen Verfahren eine Erweiterung des Steinbruchs in die Planung aufzunehmen, im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Abbaukonzeptes Steine und Erden zu prüfen. Dies ist erfolgt. Das Resultat der Überprüfung bestätigt der Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/971 vom 12. Juni 2007.

Der Erweiterungsperimeter des Steinbruchs Oberdorf liegt vollumfänglich im Wald und innerhalb des BLN-Gebietes Nr. 1010. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe, so auch bei der Bewilligung zur Vornahme von Rodungen nach Art. 2 lit. b NHG, nur dann ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Bundesinventare in Erwägung gezogen werden, wenn ihr "bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen".

Der Gemeinderat Oberdorf weist in der Beschwerde selber darauf hin, dass die bei einer Steinbrucherweiterung gewonnenen Blocksteine lediglich für den "regionalen Bedarf" verwendet würden. Damit steht einer ungeschmälernten Erhaltung des BLN-Gebietes 1010 kein gleich- oder überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber. Die Richtplanrevision berücksichtigt bereits heute die im öffentlichen Interesse stehende regionale Versorgung mit Kalksteinen mit genügender Qualität und weist aus, dass der Bedarf an eben diesem Material mit einer Ausdehnung des Abbaus an anderen bestehenden Standorten mit weniger Konflikten für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann. Eine Steinbrucherweiterung kann deshalb nicht bewilligt werden. Ein weiterer Abbau in die Tiefe ist ebenfalls nicht mehr möglich. Die von der Beschwerdeführerin geforderte "Güterabwägung" ist transparent und nachvollziehbar erfolgt.

Ein vom Amt für Umwelt in Auftrag gegebenes Fachgutachten von Hintermann & Weber AG, Reinach, zu einer möglichen Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vom August 2010 bestätigt die Haltung des Departements.

Es ist rechtlich und sachlich nicht möglich, die von der Beschwerdeführerin selbst festgestellten Konflikte, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzes, im Rahmen eines nachgelagerten Nutzungsverfahrens mittels Auflagen "zu entschärfen". Die von der Beschwerdeführerin genannten Ziele "optimale Einfügung des Steinbruchs in den Landschaftsraum" und "Vermeiden dominierender Abbauwände gegen Süden" können auch in einem Nutzungsverfahren nicht erreicht werden.

Es erübrigt sich somit auch, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den beteiligten kantonalen Behörden sowie der Einwohner- und Bürgergemeinde Oberdorf zu bilden, welche die Rahmenbedingungen für einen Gestaltungsplan definiert, da aus obigen Gründen kein Richtplaneintrag für eine Steinbrucherweiterung erfolgen kann.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Die Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung werden erneuert. Es wird auf den Richtplantext in der Beilage verwiesen.

3.2 Folgende Beschlüsse werden neu in den Richtplan 2000 aufgenommen:

VE-3.1.1 Planungsgrundsätze

Für die Versorgung des Kantons Solothurn mit Steinen und Erden gelten folgende Grundsätze:

- Bestehende Abbaustandorte nach Möglichkeit beibehalten;
- Dezentrale Versorgungsstruktur aufrechterhalten;
- Aaregäu: Abbaustandorte im Wald und im Landwirtschaftsgebiet mit geringer Rohstoffmächtigkeit auch künftig zulassen;
- Mittelfristiger Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen anstreben;
- Bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen zulassen (vgl. Beschluss VE-3.1.2);
- Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit und ökologischer Ausgleich nach Abschluss der Abbautätigkeit anstreben;
- Produktion und Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern.

Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung werden die benötigten Abbaustellen im Richtplan textlich und kartografisch ausgewiesen und durch planerische Massnahmen sichergestellt.

VE-3.1.2

Der Kanton erhebt jährlich Zahlen zum Abbau, zur Produktion, zur Verwendung und zum Bedarf an mineralischen Rohstoffen und Recyclingmaterialien. Die Rohstoffstatistik bildet die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs. Der Bedarfsnachweis für den künftigen Abbau in einer Materialkategorie (Erweiterungen, Ersatz und Neueröffnungen) ist erbracht, wenn die gesamte Abbaumenge – bisher und neu – in etwa dem fünfjährigen Durchschnitt der Rohstoffstatistik entspricht.

Planungsaufträge

VE-3.1.3

Der Kanton nimmt für die Standorte in den Richtplankategorien «Zwischenergebnis» und «Vororientierung» die notwendige räumliche und sachliche Abstimmung vor. Er erstellt eine Prioritätenliste und stellt zeitgerecht einen Antrag auf Anpassung oder Fortschreibung des Richtplanes. Er arbeitet eng mit den Unternehmungen, den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen.

VE-3.1.4

Der Kanton gibt bekannt, für welche künftigen Abbaustandorte eine Rodungsbewilligung beantragt werden soll.

VE-3.1.5

Der Kanton setzt eine ständige kantonale Begleitgruppe ein. Sie überwacht die Umsetzung, Fortschreibung und Anpassung der Abbauplanung. Zu diesem Zweck erarbeitet der Kanton ein entsprechendes Pflichtenheft.

Kies- Erweiterungs- und Ersatzgebiete

VE-3.2.1 Kurzfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Nr.	Gemeinde	Name	Detailkarte	
1.013 °		Deitingen	Mühlerain	4
1.015 °		Flumenthal	Attisholzwald	4
1.016 °		Gunzgen	Forenban	2
1.022 °		Neuendorf	Aegerten Nord	2
1.035 °		Oensingen	Aebisholz Süd	3

° Standortgebundener Abbau im Wald

1.013 Deitingen Mühlerain: mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 festgesetzt.

1.015 Flumenthal Attisholzwald: Festsetzung als Inertstoffdeponie nach Beschluss VE-4.7.3 Deponien. Perimeteranpassungen sind aufgrund der Berücksichtigung der kulturhistorisch geschützten Fundstelle noch möglich. Kantonales Nutzungsplanverfahren nach § 68 Planungs- und Baugesetz.

1.016 Gunzgen Forenban: mit RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 festgesetzt.

1.022 Neuendorf Aegerten Nord: Erweiterung Nord wird im Sinne einer optimalen Restnutzung festgesetzt und muss nicht zuerst im teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu geprüft werden (siehe VE-3.2.2).

1.035 Oensingen Aebisholz Süd: Erweiterung Süd wird im Sinne einer optimalen Restnutzung festgesetzt. In der Nutzungsplanung ist der Abbauperimeter mit der Deponieplanung abzustimmen.

Planungsauftrag:

Die Gemeinden führen das Nutzungsplanverfahren durch.

VE-3.2.2 Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

Nr.	Gemeinde	Name	Detailkarte
1.017	Erlinsbach SO	Birch Nord	1
1.029	Neuendorf	Aegerten	2
1.030	Härkingen	Oberban	2
1.031	Neuendorf	Niderban	2
1.032	Härkingen	Hard Süd	2
1.033	Härkingen/Fulenbach	Usserban	2
1.034	Härkingen	Hard Nord	2

° Standortgebundener Abbau im Wald

1.017 Erlinsbach SO Birch Nord: Mit dem Abschluss und der Rekultivierung des bestehenden Standorts Birch und angesichts der grossen Abbaumächtigkeit besteht ein Interesse am weiteren Abbau. Eine Realisierung wäre im Sinne des Interessenausgleichs zwischen Wald und Landwirtschaft.

Planungsauftrag:

Die betroffene Unternehmung erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Erlinsbach SO ein Konzept zum Schutz der Siedlung.

1.029 Neuendorf Aegerten, 1.030 Härkingen Oberban, 1.031 Neuendorf Niderban, 1.032 Härkingen Hard Süd, 1.033 Härkingen/Fulenbach Usserban, 1.034 Härkingen Hard Nord: Es besteht ein kantonales Interesse an einem weiteren Abbau der Kiesreserven. Auf regionaler Ebene besteht ein Koordinationsbedarf, insbesondere hinsichtlich Abbauvorgang, Erschliessungen der Kiesgruben und -werke sowie der ökologischen Ausgleichsflächen und

Vernetzung. Die Abbauf Flächen sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz aufweisen.

Planungsauftrag:

Die betroffenen Unternehmungen und Standortgemeinden erarbeiten zusammen mit dem Kanton ein teilregionales Abbaukonzept Aaregäu. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

VE-3.2.3 Langfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die mittel- bis langfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Vororientierung):

Nr.	Gemeinde	Name	Detaillkarte
1.020	Dulliken	Schwizeracher	1
1.023	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	5
1.025	Lommiswil	Chlizegg	5
1.027	Kestenholz/Oensingen	Aebnet-Neufeld	3

° Standortgebundener Abbau im Wald

1.020 Dulliken Schwizeracher: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung ist aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Ein möglicher Konflikt mit landwirtschaftlicher Aussiedlung ist rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

1.023 Lüterkofen-Ichertswil: Ein Bedarf ist aus Sicht Qualität/Betrieb und Erschliessung erst langfristig gegeben. Die Eignung ist in Abhängigkeit von der Entwicklung der Kiesgrube Mühlerain Deitingen rechtzeitig zu prüfen.

1.025 Lommiswil Chlizegg: Die bestehenden Konflikte, insbesondere die problematische Erschliessung, sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

1.027 Kestenholz / Oensingen Aebnet-Neufeld: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung ist aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

Kalkstein – Erweiterungs- und Ersatzgebiete

VE-3.3.1 Kurzfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Nr.	Gemeinde	Name	Detaillkarte
2.021	Egerkingen	Vorberg	3

° Standortgebundener Abbau im Wald

2.021 Egerkingen Vorberg: Weiterabbau in die Tiefe im bestehenden Steinbruch. Keine Veränderung des Perimeters. Der Weiterabbau erfolgt im Hinblick auf das relativ geringe Verkehrsaufkommen und den Restabbau nur über die bestehende Erschliessung. Eine neue

Zufahrt würde zu Konflikten mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung (Richtplan 2000) führen und wäre mit erheblichen bautechnischen Problemen, Terrainveränderungen und grossen Eingriffen in die Landschaftskammer verbunden.

Planungsauftrag:

Die Gemeinde führt ein Nutzungsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch. Die Konflikte mit der bestehenden Erschliessung sind zu lösen. Die Endgestaltung ist festzulegen.

VE-3.3.2 Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kalksteinen (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

Nr.	Gemeinde	Name	Detaillkarte
2.017	Erlinsbach SO	Gugen	1

° Standortgebundener Abbau im Wald

2.017 Erlinsbach Gugen: Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein Bodenfeld). Der Bedarf an Juramergel muss quantitativ nachgewiesen werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzziele aufzuzeigen und zu bereinigen. Während des Abbaus und nach der Wiederherstellung sind Massnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit vorzusehen. Die Konflikte mit der Erschliessung und dem Verkehr (Erschliessung, BLN-Gebiet) sind in der Nutzungsplanung zu lösen.

VE-3.3.3 Langfristige Abbaustandorte:

Der Kanton prüft folgende Abbaustandorte für die langfristige Versorgung mit Kalksteinen (Abstimmungskategorie: Vororientierung):

Nr.	Gemeinde	Name	Detaillkarte
2.012	Gänsbrunnen	Klus	7
2.013	Herbetswil	Hammer	4
2.014	Oberdorf	Steingruben	5

° Standortgebundener Abbau im Wald

2.012 Gänsbrunnen Klus: Grosse Reserven an qualitativ gutem Kalkstein. Aufgrund der Konflikte im Bereich Waldreservate und Landschaftsschutz / Einsehbarkeit besteht noch hoher Abstimmungsbedarf (z.B. Optimierung Perimeter, Endgestaltung).

2.013 Herbetswil Hammer: Die bestehenden bewilligten Reserven am heutigen Standort (Nr. 2.013) sind ausreichend; eine kurz- bis mittelfristige Erweiterung ist nicht nötig.

2.014 Oberdorf Steingruben: Trotz geringer momentaner Nachfrage und Konflikte besteht ein öffentliches Interesse an einer längerfristig gesicherten Reserve von Solothurner Stein (Denkmalpflege). Nutzungseinschränkung: Die Hauptbänke des Solothurner Steins dürfen nur als Bau- und Haustein und nicht als Kiesersatz o.ä. verwendet werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzziele aufzuzeigen und zu bereinigen (Perimeteranpassung oder angemessene Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen).

Tonstein – Erweiterungs- und Ersatzgebiete

Es sind keine weiteren Abbaustandorte vorgesehen.

- 3.3 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 8. Juli 2010 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.4 Die Beschwerde der Gemeinde Erlinsbach SO, vertreten durch Glättli/Stäubli, Advokatur + Notariat, Olten, vom 28. Juni 2010 wird im Sinne des Eventualantrages der Gemeinde und der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist; im Übrigen wird sie abgewiesen. Das Erweiterungsgebiet 1.017 verbleibt im Richtplan als Zwischenergebnis.
- 3.5 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Härkingen vom 7. Juli 2010 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.6 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 12. Juli 2010 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.7 Kosten werden im Beschwerdeverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Anpassung des kantonalen Richtplanes, Ver- und Entsorgung: Abbau Steine und Erden, Kapitel VE 3.1 bis 3.4, Februar 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle Steine, Erden, Geologie

Amt für Raumplanung (3; sct, Sch, Ci)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**

Glättli/Stäuble, Advokatur + Notariat, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**